

CURRICULUM

für das Masterstudium/Master of Arts in

Name des Studiums	Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik
Programme Name	Music and Movement Education/Rhythmics
Abkürzung	MBP/Rhythmik
Short Form	
Umfang/Dauer	120 ECTS Credits/ Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of Tuition	German

Beschluss der Studienkommission Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 20. März 2003, nicht untersagt mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juni 2003 (GZ.52.352/36-VII/6/2003)

Beschluss der Studienkommission Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 6. Mai 2004; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 23. Juni 2004.

Beschluss der Studienkommission Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 16. Dezember 2004 und 27. Jänner 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 20. April 2005.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 16. September 2003 und 28. April 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19. Oktober 2005.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 16. September 2003 und 28. April 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Dezember 2005.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 27. Jänner, 7. April, 19. Juni 2005 sowie 11. Jänner 2006; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 8. März 2006.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 18. Mai 2006; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Juni 2006.

Beschlüsse des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie vom 11. Juni 2013, 03. Dezember 2013, 17. Jänner 2014, 25. März 2014, 20. November 2014, 10. Dezember 2014, 20. Dezember 2014, 30. Jänner 2015 und 06. März 2015; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 25. Juni 2015.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 15. März 2017; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 6. April 2017 auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und der Satzung/Teil Studienrecht der mdw –Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Mitteilungsblatt 19. Stück vom 15. Juni 2005 i.d.g.F.

Überleitung in das Mustercurriculum für das Masterstudium, kundgemacht mit mdw-Mitteilungsblatt, 23. Stück vom 15.6.2022 idgF, verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musiktherapie vom 6. März 2025; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 7. März 2025; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 13. März 2025, kundgemacht mit mdw-Mitteilungsblatt 11. Stück vom 19.3.2025.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel.....	5
§ 2 Qualifikationsprofil.....	5
(1) Studienkonzept	5
(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele.....	5
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	6
(1) Facheinschlägiges Vorstudium	7
(2) Auftrag einzelner Ergänzungen	7
(3) Zulassungsprüfung	7
(4) Zulassungsprüfungskriterien	7
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen	8
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache.....	8
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises	8
(2) Art des Sprachnachweises.....	8
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums.....	8
(1) Dauer und Umfang	8
(2) Studienbereiche	8
(3) Pflicht- und Wahlbereiche.....	10
(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung	10
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen	11
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit	11
(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation.....	12
(3) Blocklehrveranstaltungen	12
§ 7 Mobilität - Auslandsstudien	12
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	12
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen	12
(1) Gruppengrößen	12
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot	12
§ 10 Masterarbeit.....	13
§ 11 Kommissionelle Masterprüfung	14
(1) Studienabschließende Prüfung	14
(2) Antrittsvoraussetzungen	14
(3) Prüfungsteile	14
(4) ECTS Credits.....	14
§ 12 Prüfungsordnung.....	14
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	14
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes.....	15
(3) Kommissionelle Prüfungen.....	15

(4) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode	15
(5) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen	15
§ 13 Akademischer Grad	15
§ 14 In-Kraft-Treten.....	15
§ 15 Übergangsbestimmungen	15
(1) Anwendungsbereich.....	15
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen	16
(3) Auslaufen Mastercurriculum Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik 17W	16
Lehrveranstaltungsanhang.....	17
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf	17
Voraussetzungsketten	20
Blocklehrveranstaltungen.....	20
Abkürzungsverzeichnis	20

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bietet eine innovative und transdisziplinäre Ausbildung im Bereich der Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik. Die Studierenden vertiefen ihre künstlerische, künstlerisch-pädagogische und wissenschaftlich-forschende Praxis.

Die Verbindung von Theorie und Praxis steht im Mittelpunkt des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik: In künstlerisch-experimentellen, künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden Methoden des musikchoreografischen und klangperformativen Gestaltens, Improvisierens und Komponierens mit Körper, Stimme, Instrumenten, Objekten und Szenen sowohl praktisch als auch theoretisch-reflektierend vertieft.

Die Wahl eines individuellen Profils ermöglicht den Studierenden, sich in verschiedenen pädagogischen beziehungsweise Generationen übergreifenden Kontexten, sowie im Feld der Inklusion und in der zeitgenössischen Kunstszene beruflich zu positionieren.

Im Hinblick auf die sich stetig wandelnde künstlerisch-kulturelle, soziale und gesellschaftspolitische Gegenwart eröffnet dieses Masterstudium Perspektiven auf aktuelle Fragestellungen künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlich-forschender Praktiken von Musik und Bewegung.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik dient gemäß § 51 Abs 2 Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien.

(1) Studienkonzept

Das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik ist eine Vertiefung künstlerisch-pädagogischer Praktiken der Verbindung von Musik und Bewegung/Körper/Tanz sowie deren theoretisch-reflektierende Fundierung als Voraussetzung für künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Forschungsprozesse.

Das zentrale künstlerische Fach „Musik und Bewegung/Rhythmik: Performance Practice“ charakterisiert das Studium. Es wird erweitert durch einen Pflichtfachbereich aus Einzel- und Gruppenlehrveranstaltungen, der Studierende fachlich weiter spezialisiert.

Eine individuelle Profilbildung ermöglicht den Absolvent_innen des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sich in der sich stetig wandelnden sozialen und gesellschaftspolitischen Gegenwart sowie in der zeitgenössischen Kunstszene beruflich zu positionieren.

Die Abschlussphase des Studiums verbindet Theorien und Methodik mit der transdisziplinären, künstlerischen Praxis der Studierenden.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele

Absolvent_innen des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sind in der Lage,

- sich vielfältige künstlerisch-pädagogische berufliche Felder zu erschließen und in diesen autonom sowie in Teams, sowohl freiberuflich als auch in einem institutionellen Rahmen, professionell zu agieren.
- Künstlerische Gestaltungsprozesse von der Improvisation bis zur Komposition bzw. Choreografie sowohl solistisch als auch mit Ensemble bzw. kollaborativ und partizipativ durchzuführen.
- die theoretischen Grundlagen von Musik und Bewegung/Rhythmik anzuwenden und künstlerisch-pädagogische Arbeiten methodisch-analytisch zu konzipieren.

- ihr künstlerisch-pädagogisches Handeln theoretisch zu fundieren.
- die Perzeptions- und Rezeptionsprozesse in performativen Formaten künstlerisch-pädagogisch und wissenschaftlich-forschend zu reflektieren.
- geschlechterstereotype Zuschreibungen im Kontext von Musik und Bewegung/Körper/Tanz kritisch zu hinterfragen.
- Inklusion und Diversität als Teil ihres fachlichen Selbstverständnisses zu verinnerlichen und in allen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Handlungsfeldern umzusetzen.
- die erworbenen Gender- und Diversitätskompetenzen in ihrem künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Tun anzuwenden und dadurch unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und zu vermitteln.

(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder

Die Absolvent_innen können ein facettenreiches Portfolio an Fertigkeiten für ihre berufliche Tätigkeit vorweisen. Musik- und Bewegungspädagog_innen/Rhythmiker_innen arbeiten in den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung, Soziales, Inklusion sowie Gesundheit. Die Berufsausübung erfolgt an Institutionen und/oder freiberuflich als:

- Rhythmiker_in
- Rhythmiklehrende/Musik- & Bewegungspädagog_in
- Multiplikator_in in Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Performer_in
- Kunst-, Kultur-, Theater-, Tanz- & Musikvermittler_in
- Kulturarbeiter_in

Betätigungsfelder:

- Ausbildungen von Pädagog_innen (BAfEP, BISOP, PH)
- Kindergärten und Schulen
- Musikschulen
- Kooperationen von Musikschulen und Volksschulen
- Elementare Musikpädagogik/Elementares Musizieren
- Inklusions- und Heilpädagogik
- Freizeitpädagogik
- tertiärer Bildungsbereich (z.B. in Musik-, Schauspiel- und Tanzausbildungen)
- Erwachsenenbildung
- Senior_innenbereich
- Kunst-, Kultur-, Theater-, Tanz- und Musikvermittlung
- Freie Kunst- und Kulturszene
- Musik-/Tanz- und Theaterhäuser
- Psychiatrische Einrichtungen
- Therapieambulatorien
- Einrichtungen im Gesundheitswesen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium und die künstlerische Eignung für das Masterstudium.

(1) Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Facheinschlägige Vorstudien sind jedenfalls das Bachelorstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik an der mdw sowie vergleichbare inländische oder ausländische Bachelorstudien im Bereich Musik- und Bewegung/Rhythmik bzw. (Elementare) Musik- und/oder Tanzpädagogik, Inklusive Musik- und/oder Tanzpädagogik, Musik- und/oder Tanzvermittlung, Community Music, Community Dance, Lehramt Primar- und Sekundarstufe, Elementarbildung.

(2) Auftrag einzelner Ergänzungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS Credits gemäß Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission durch das Rektorat vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

Im Bereich der zentralen künstlerischen Fächer darf keine Ergänzung aufgetragen werden.

(3) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Studienwerber_innen. Sie findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus vier Prüfungsteilen:

1. Umsetzung von Aufgaben in Improvisation und Gestaltung von Musik und Bewegung
2. Nachweis von fortgeschrittenen Fertigkeiten in Musik (Improvisation und Literaturspiel) am ersten Instrument
3. Nachweis von fortgeschrittenen Fertigkeiten in Bewegung (Improvisation und Bewegungsstudie)
4. Interview und Gespräch

Antrittsvoraussetzung für die Zulassungsprüfung ist der Nachweis des facheinschlägigen Vorstudiums bzw. dass dieses vor der Zulassung voraussichtlich abgeschlossen werden kann sowie ein Motivationsschreiben und die schriftliche Ausarbeitung und Einreichung einer vorgegebenen Fragestellung.

Die Prüfung kann im Bedarfsfall mit Mitteln der elektronischen Kommunikation in Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht durchgeführt werden.¹

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sowie der Prüfungsmodus sind aufgrund von Vorschlägen der Fachvertreter_innen des Instituts für Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musikphysiologie von der zuständigen Studienkommission zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

(4) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Bewerber_innen müssen jene unten angeführten Fertigkeiten und Erfahrungen auf einem Niveau nachweisen, das es ihnen ermöglicht, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

- Fortgeschrittene Fertigkeiten in Bewegungsgestaltung
- Fortgeschrittene musikalische Fertigkeiten am Instrument
- Fortgeschrittene Fertigkeiten im improvisatorischen Gestalten mit Musik und Bewegung
- Fähigkeiten fachliche Sachverhalte schriftlich und mündlich darstellen zu können

¹ Abrufbar unter www.mdw.ac.at/senat/satzung/, Teil Studienrecht

- Unterrichtspraktische Erfahrung in den Fächern Musik & Bewegung / Rhythmik oder angrenzenden Fachdisziplinen (siehe §3 (1))
- Kommunikations- und Sozialkompetenz, persönliche Eignung sowie Reflexionsfähigkeit

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.²

Die Prüfer_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache vor der Zulassung nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung³ des Rektorats der mdw festgelegt.

(2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung³ des Rektorats der mdw zu beachten.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Dauer und Umfang

Das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in vier Studiensemestern zu je 30 ECTS Credits aufgeteilt sind.

(2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus fünf Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind.

Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik Studienbereichsübersicht						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
Künstlerische Praktiken in Rhythmik, Choreografie, Komposition und Improvisation	40		10	13	10	7

² Konkrete Vorschläge auf www.mdw.ac.at/barrierefrei/barrierefrei-studieren/

³ www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung/

Studierende sind in der Lage, ihre bewegungs- und instrumentaltechnischen Fertigkeiten in kreativ-gestaltenden Kontexten einzusetzen. Sie können aus einem Repertoire von Improvisationsmodellen in Musik und Bewegung schöpfen sowie eigene Improvisationsformate entwickeln. Studierende sind in der Lage, kompositorische und choreografische Techniken anzuwenden und können diese in der Arbeit mit verschiedenen Ensemble-Besetzungen kollaborativ und partizipativ einsetzen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, musikchoreografisch und klangperformativ zu forschen und zu reflektieren.						
Forschung und Reflexion von Musik und Bewegung/Rhythmik	13		3	7	3	0
Studierende sind in der Lage, Konzepte für ihre eigenen künstlerischen Praktiken zu entwickeln und ihre künstlerischen Arbeiten theoretisch, methodisch und analytisch zu durchdringen. Sie können ihr künstlerisch-pädagogisches beziehungsweise -agogisches Handeln in aktuellen künstlerisch-kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Diskursen verorten und wissenschaftlich forschen.						
Künstlerisch-Pädagogische Praxis von Musik und Bewegung/Rhythmik	24		11	8	3	2
Studierende sind in der Lage, eigenständig künstlerisch-pädagogische Angebote für unterschiedliche Zielgruppen und Rhythmik-Settings mithilfe ihrer weiterentwickelten instrumentalen und bewegungstechnischen Fähigkeiten zu konzipieren und durchzuführen. Dabei berücksichtigen sie Diversitätsdimensionen und handeln diversitäts- und selbstreflektiert. Ihre künstlerisch-pädagogischen Inhalte setzen Studierende in Planung, Realisierung und Auswertung fortlaufend in Bezug zu fachspezifischer sowie fachlich angrenzender Literatur und vertiefen dadurch ihr interdisziplinäres Wissen im Bereich der Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik. Weiters sind Studierende in der Lage, ihre künstlerisch-pädagogische Praxis in Musik und Bewegung/Rhythmik sowie das Fach Rhythmik im Allgemeinen im Sinne seiner gesellschaftlichen Bedeutung und Legitimation im nationalen wie internationalen Kontext und im Fachdiskurs in vielseitigen medialen Formaten darzustellen und zu vertreten.						
Profil Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik	12	6	2	2	6	2
Studierende sind in der Lage, künstlerisch-pädagogische Fertigkeiten durch selbst gewählte Schwerpunktsetzungen zu vertiefen und ihr individuelles Berufsprofil zu entwickeln. Sie können sich zudem im Berufsfeld orientieren und Transfers zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen dieses Berufsfeldes herstellen. Weiters sind sie in der Lage ihre künstlerisch-pädagogische Arbeit in unterschiedlichen beruflichen Zusammenhängen zu reflektieren. Studierende sind in der Lage, autonom sowie in Teams, sowohl freiberuflich als auch in einem institutionellen Rahmen professionell zu agieren.						
Gebundener Wahlbereich: Inklusion und „Wahlbereich Gender Studies“	4	4	2			2

Studierende sind in der Lage, Inklusion und Diversität im weitesten Sinne in ihre Arbeiten zu integrieren und geschlechterstereotype Zuschreibungen im Kontext von Musik und Bewegung kritisch zu hinterfragen. Sie haben Wissen zu Gender, Inklusion und Diversität als Teil ihres fachlichen Selbstverständnisses verinnerlicht und können dieses in allen künstlerischen, kulturellen, pädagogischen und wissenschaftlichen Handlungsfeldern zum Ausdruck bringen.						
Freier Wahlbereich	4	4	2			2
Studierende haben nach Absolvierung des Studienbereichs ihr Wissen und ihre Fähigkeiten durch frei gewählte Fächer ergänzt und erweitert.						
Masterabschlussbereich	23				8	15
Studierende sind in der Lage, ihre eigene künstlerische Arbeit oder die Arbeiten anderer zu analysieren bzw. generelle künstlerische Problemstellungen/Entwicklungen theoretisch-methodisch zu reflektieren und zu kontextualisieren, das heißt auch in größere (ästhetische) Zusammenhänge einzuordnen.						
Summe ECTS Credits	120		30	30	30	30
Anteil Wahl insgesamt		11,67 %				

(3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 106 ECTS Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 14 ECTS Credits vorgesehen. Davon sind 6 ECTS Credits (Profil) aus den spezifisch für das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik eingerichteten Lehrveranstaltungen oder aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien, sowie der Wahlfachplattform der mdw wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Weiters sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von jeweils 2 ECTS aus dem Lehrveranstaltungs-Angebot des „Wahlbereichs Gender Studies“ und zu „Inklusion“ der mdw zu wählen. Weitere 4 ECTS Credits sind frei aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien, sowie der Wahlfachplattform der mdw wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Masterstudium die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

Der Studienbereich „Profil Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik“ bietet den Studierenden die Möglichkeit innerhalb des Studiums ihr berufliches Profil zu schärfen. Um ein Profil studieren zu können, müssen Studierende bis zum Ende des zweiten Studienseesters einen Antrag im zuständigen Studiendekanat einreichen. Das Ansuchen hat sich an die_den Vorsitzende_n der Studienkommission für den Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musiktherapie und an die Institutsleitung des Instituts für Musik- und Bewegungspädagogik/sowie Musikphysiologie zur inhaltlichen Genehmigung und an den_die zuständige Studiendekan_in zur Finanzierbarkeit zu richten. Es ist im Ansuchen ein Fächerbündel mit den geplanten Lehrveranstaltungen und einem Profil-Titel gemäß den unten angeführten Kriterien als Profil anzugeben.

Die Profile fassen Lehrveranstaltungen im Gesamtrahmen von jeweils 6 ECTS Credits zu einer inhaltlichen Einheit zusammen und werden im studienabschließenden Masterprüfungszeugnis ausgewiesen. Die Lehrveranstaltungen „Hospitation“ und „künstlerisch-pädagogisches Projekt“ sind im inhaltlichen Konnex zu dem gewählten Profilbereich zu absolvieren. Studierende, die bereits im

Bachelorstudium einen Schwerpunkt besucht haben und sich in diesem Bereich weiter vertiefen möchten, wird empfohlen, ein darauf aufbauendes vertiefendes Profil zusammenzustellen.

Fächerbündel können als Profil genehmigt werden, wenn diese den folgenden Kriterien entsprechen:

- sie im künstlerischen Studienfeld insbesondere der Erweiterung der künstlerischen Erfahrung im zentralen künstlerischen Fach durch geeignete rhythmische, choreografische, kompositorische oder improvisatorische Projekte, durch Verknüpfungen künstlerischer Praxis im zentralen künstlerischen Fach mit wissenschaftlichen Fragestellungen, durch Projekte zur Professionalisierung insbesondere der Bühnenpräsenz oder durch neue Formen des Musizierens in verschiedenen Stilikarten dienen oder dem Komponieren und Produzieren von Musik gewidmet sind. Von fachlicher Relevanz können insbesondere Geragogik, Ensembleleitung, Freie Improvisation und Neue Musikströmungen oder Bewegungsbegleitung und Korrepetition für Tanzstunden sein;
- sie im pädagogischen Studienfeld die in der Pflichtlehre artikulierten Fragestellungen in innovativer Weise auf Berufsfelder beziehen, das Handlungsrepertoire der Pädagogin/des Pädagogen um neue wesentliche Felder bereichern, sich pädagogischen Fragestellungen mit einer wissenschaftlichen Forschungsperspektive widmen oder die eigene Lehrpraxis unter Anleitung reflektieren, weiterentwickeln und dokumentieren;
- sie sich im wissenschaftlichen Studienfeld – aufbauend auf den Pflichtlehrveranstaltungen und über diese hinausgehend – wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fragestellungen mit einer Forschungsperspektive widmen;
- sie grundsätzlich eine Vertiefung und Erweiterung von Pflichtstudien im Masterstudium auf hohem Niveau darstellen.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die Belegung der einzelnen Lehrveranstaltungen des Profils in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und die für das Profil vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen bereits eingerichtet sind (auch in anderen Studienrichtungen der mdw).

(a) Für die bessere Planbarkeit des Studiums steht die Instituts-/Abteilungsleitung beratend zur Verfügung.

(b) Um eine zeitgerechte Lehrveranstaltungsplanung in den studienspezifischen Wahlstudienbereichen zu ermöglichen, sind Studierende jedes Semester verpflichtet, ihren jeweiligen Belegungswunsch bis spätestens zum 31. Jänner für das darauffolgende Sommersemester bzw. bis spätestens zum 30. Juni für das darauffolgende Wintersemester im zuständigen Studiendekanat bekannt zu geben. Spätere Meldungen müssen von dem_der zuständigen Studiendekan_in nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Masterstudium Musik und Bewegungspädagogik/Rhythmik ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden die Integration ihrer facheinschlägigen beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten und Praktika sowie einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische oder wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, entsprechend der Art der Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der_des Studierenden auf Antrag der_des Studierenden von dem_der Studiendirektor_in bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können gemäß den diesbezüglichen Regelungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht und des UG durch Mittel elektronischer Kommunikation angeboten werden.

(3) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der die zuständige Studiendekan_in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

§ 7 Mobilität - Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im 2. oder 3. Studiensemester vorzunehmen. Folgende Bereiche eignen sich besonders für die Absolvierung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes:

- Masterabschlussbereich (ausgenommen „Künstlerische Abschlussprüfung“ sowie „Präsentation und Defensio“)
- Gebundener Wahlbereich: Inklusion und „Wahlbereich Gender Studies“
- Studienbereich Profil Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten zusätzlich zu den in § 15c Abs 1 der mdw-Satzung/Teil Studienrecht⁴ genannten typischen Lehrveranstaltungsarten eingerichtet:

PJ = Projekt	Projekte sind Arbeiten bzw. Produktionen, die typischerweise Vorbereitungs- bzw. Probenzeit enthalten und mit der Realisierung des Projekts bzw. einer Aufführung enden. Vorbereitung und Realisierung finden in engem zeitlichem Zusammenhang statt und sind nicht regelmäßig auf die Semesterwochen aufgeteilt. Projekte können unter den Voraussetzungen des § 3 Abs 3 auch in der ansonsten lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden.
--------------	--

§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

(1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium

⁴ www.mdw.ac.at/senat/satzung/ Teil Studienrecht

entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

§ 10 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium Musik und Bewegungspädagogik/Rhythmik ist eine künstlerische Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fach zu verfassen.

(2) Die künstlerische Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(3) Die Regelungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht zur Beurteilung und Betreuung von Masterarbeiten sind zu beachten.

(4) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine_n Studierende_n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(5) Das Thema und der_die Betreuer_in der künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach sind zu Beginn des 3. Semesters dem_der Studiendekan_in schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der_die Betreuer_in gelten als angenommen, wenn der_die Studiendekan_in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt. Ein Betreuer_innenwechsel ist bis zur Beurteilung der Masterarbeit zulässig. Die Richtlinie des Rektorats zur künstlerischen Diplom-/Masterarbeit ist einzuhalten. Im Fall einer wissenschaftlichen Arbeit ist die Richtlinie des Rektorats für wissenschaftliche Arbeiten einzuhalten.

(6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idGF zu beachten und die Regeln der guten künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Gute künstlerische oder wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der mdw die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache gilt § 1 des Frauenförderungsplans der mdw.

(7) Wird ein Teil der Masterarbeitsrecherchen im Rahmen eines Mobilitätsprogramms abgewickelt, besteht die Möglichkeit, diesen Teil als „Recherchen zur Masterarbeit“ über Antrag an den_die Studiendirektor_in anzuerkennen.

(8) Die Masterarbeit ist aus dem Themenbereich von Musik und Bewegung/Rhythmik zu wählen. Der Titel der Masterarbeit wird auf dem Masterzeugnis genannt.

(9) Im Zentrum der künstlerischen Masterarbeit steht die Verbindung zweier oder mehrerer künstlerischer Disziplinen, die mit dem im Curriculum festgelegten Fach Rhythmik beziehungsweise im weiteren Sinne mit Musik und Bewegung in Verbindung stehen. Im transdisziplinären Dialog werden diese zueinander in Beziehung gesetzt und münden in ein eigenes künstlerisch ausgereiftes Werkstück. Das Spektrum der Präsentationsformen ist frei wählbar und abhängig von den Erfordernissen der künstlerischen Arbeit/des Stücks (z.B. öffentliche Aufführung, Auftritt in digitalen Medien,

Veröffentlichung von Musik, Video, Installation, Ausstellung, Konzert oder Theater für junges Publikum u.a.).

Die_der Studierende entwickelt das künstlerische Gesamtkonzept, übernimmt die künstlerische Leitung und ist selbst in mindestens einer dieser Disziplinen künstlerisch tätig (z.B. als Komponist_in, Choreograf_in, Musiker_in, Tänzer_in). Im Sinne der Diversität und Inklusion ist die Gestaltung/Präsentation der künstlerischen Arbeit für jedes Zielpublikum möglich.

(10) Im Falle einer wissenschaftlichen Masterarbeit ist anstatt einer wie oben spezifizierten Produktion eine Arbeit mit wissenschaftlichem Fokus bzw. anwendungsorientiertem Charakter anzufertigen.

§ 11 Kommissionelle Masterprüfung

(1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das Masterstudium Musik und Bewegungspädagogik/Rhythmik ab.

(2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Künstlerische Abschlussprüfung: Improvisations- und Gestaltungsaufgaben in der Verbindung von Musik und Bewegung, die in einem definierten Zeitrahmen und in Bezug zu vorgegebenem Ausgangsmaterial erarbeitet und präsentiert werden.

2. Präsentation und Defensio der (künstlerischen oder wissenschaftlichen) Masterarbeit

Künstlerische Masterarbeit: Verteidigung der Masterarbeit inklusive ausschnitthafter Dokumentation oder Live-Performance.

Wissenschaftliche Masterarbeit: Verteidigung der Masterarbeit und Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld.

Die spezifischen Masterprüfungsanforderungen und inhaltlichen Rahmenbedingungen sind aufgrund von Vorschlägen der Fachvertreter_innen des Instituts für Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musikphysiologie von der zuständigen Studienkommission zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

(4) ECTS Credits

Der kommissionellen Masterprüfung werden insgesamt 3 ECTS Credits zugeteilt (2 ECTS Credits für Präsentation und Defensio, 1 ECTS Credit für die Künstlerische Abschlussprüfung).

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern und der Art KE, KG, KO und SE sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter. Darüber hinaus sind die im Lehrveranstaltungsanhang mit „pi“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent.

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch die Lehrveranstaltungsleitung.

(3) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfung ist im Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik folgende Prüfung vorgesehen:

- Masterprüfung

Für die Ermittlung der Benotung ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

(4) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.⁵

(5) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E“ gekennzeichnet.

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik ist der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2003 in Kraft getreten.

(2) Die Überleitung ins Mustercurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Anwendungsbereich

Die Überleitung ins Mastercurriculum gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik ab dem Wintersemester 2025 beginnen.

⁵ Konkrete Vorschläge auf www.mdw.ac.at/barrierefrei/barrierefrei-studieren

(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat der_die zuständige Studiendekan_in von Amts wegen oder auf Antrag der_des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Auslaufen Mastercurriculum Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik 17W

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik (MBI. vom 28. Juni 2017, 20. Stück), unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis zum 31. Oktober 2027 abzuschließen. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen. Wird das Studium bis zum 31. Oktober 2027 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls diesem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

Die Anerkennung von Studienleistungen aus den Curriculumsversionen vor 25W wird in einer Anerkennungsverordnung geregelt.

Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

**Masterstudium Musik und Bewegungspädagogik/Rhythmik -
Lehrveranstaltungsübersicht**
KÜNSTLERISCHE PRAKTIKEN IN RHYTHMIK, CHOREOGRAFIE, KOMPOSITION UND IMPROVISATION

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
zkF Musik und Bewegung/Rhythmik: Performance Practice 1,2	KG	7	2	4	5	10	10	5	5		
zkF Musik und Bewegung/Rhythmik: Performance Practice 3,4	KG	7	1	2	5	10	10			5	5
Bewegungsimprovisation und Gestaltung	KG	7	2	2	5	5	5	5			
Musikchoreografische Analyse und Gestaltung 1	KE		1	1	3	3	3		3		
Musikchoreografische Analyse und Gestaltung 2	KE		0,5	0,5	2	2	2				2
Instrumentalimprovisation 1,2	KE		1	2	5	10	10		5	5	
Summe			7,5	11,5	25	40	40	10	13	10	7

FORSCHUNG UND REFLEXION VON MUSIK UND BEWEGUNG/RHYTHMIK

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Verflechtungen von Musik und Bewegung 1,2	VO	7	2	4	3	6	6	3	3		
Angewandte Forschung: Rhythmik-Praxis	UE	7	1	1	2	2	2		2		
Forschungsseminar Rhythmik 1	SE	7	1	1	2	2	2		2		
Forschungsseminar Rhythmik 2	SE	7	1	1	3	3	3			3	
Summe			5	7	10	13	13	3	7	3	0

KÜNSTLERISCH-PÄDAGOGISCHE PRAXIS VON MUSIK UND BEWEGUNG/RHYTHMIK

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Erstes Instrument / Gesang 1,2 (Master) ^{DP}	KE	1	1	2	3	6	6	3	3		
Bewegungstechnik und -lehre 1-3 (Master)	KG	7	2	6	3	9	9	3	3	3	
Fachdidaktik Rhythmik 1 (Master)	KO	7	1	1	3	3	3	3			
Fachdidaktik Rhythmik 2 (Master)	SE	7	1	1	2	2	2		2		
Diversität in der Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik	KO	7	1	1	2	2	2				2

Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik – aktuelle Tendenzen	VO	7	1	1	2	2	2	2			
Summe			7	12	15	24	24	11	8	3	2

PROFILBILDUNG MUSIK- UND BEWEGUNGSPÄDAGOGIK/RHYTHMIK

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS gesamt	ECTS	ECTS gesamt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Hospitation ^E	UE	7	0,5	0,5	2	2	2		2		
Künstlerisch-pädagogisches Projekt	PJ	1	0,5	0,5	4	4	4			4	
Profil					6	6	6	2		2	2
Summe			1	1	12	12	12	2	2	6	2

GEBUNDENER WAHLBEREICH: INKLUSION UND „WAHLBEREICH GENDER STUDIES“

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS gesamt	ECTS	ECTS gesamt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Inklusion: Aus dem Angebot des Wahlbereichs Inklusion ein_e SE, VO, KO oder UE					2	2	2	2			
Gender Studies: Aus dem Angebot des Wahlbereichs Gender Studies ein_e SE, VO, KO oder UE					2	2	2				2
Summe					4	4	4	2	0	0	2

FREIER WAHLBEREICH

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS gesamt	ECTS	ECTS gesamt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Freie Wahlfächer aus dem Lehrangebot der mdw					4	4	4	2	0	0	2
Summe					4	4	4	2	0	0	2

MASTERABSCHLUSSBEREICH

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS gesamt	ECTS	ECTS gesamt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Masterarbeit						20	20			8	12
<i>Oder alternativ: Recherchetätigkeit zur Masterarbeit im Rahmen eines Auslandsaufenthalts</i>										8	
<i>Masterarbeit Abfassung</i>											12
Künstlerische Abschlussprüfung							1				1
Präsentation und Defensio							2				2
Summe						20	23	0	0	8	15

				SWS		ECTS	Pflicht	I	II	III	IV
Gesamtsumme Studium (IST)				31,5		120	120	30	30	30	30

Voraussetzungsketten

Für den Besuch der unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden, sind prinzipiell in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren. Ausnahmen davon sind
- Verflechtungen von Musik und Bewegung 1, 2, VO
2. Die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen setzt die positive Absolvierung der nebenstehenden Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus:

Aufbauende Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen erbracht durch
Musikchoreografische Analyse und Gestaltung 1, KE	Bewegungsimprovisation und Gestaltung, KG Bewegungstechnik und -lehre 1, KG
zkF Musik und Bewegung/Rhythmik: Performance Practice 3, KG	Bewegungstechnik und -lehre 1, KG Bewegungsimprovisation und Gestaltung, KG Instrumentalimprovisation 1, KE

Blocklehrveranstaltungen

Die in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen mit „BL“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen finden in geblockter Form statt

Abkürzungsverzeichnis

BL	Blocklehrveranstaltung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KO	Konversatorium
LV	Lehrveranstaltung
PJ	Projekt
SE	Seminar
SWS	Semesterwochenstunde
UE	Übung
VO	Vorlesung
zkF	zentrales künstlerisches Fach